

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKONKORDAT

Ausschreibung von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug im automatisierten Polizeifahndungssystem RIPOL

M E R K B L A T T

1. Ausgangslage

Ein Verwarter wurde im Frühjahr 2006 während unbegleiteten Urlauben ausserhalb des Urteilskantons zweimal von der Polizei kontrolliert und im Zusammenhang mit möglichen strafbaren Handlungen befragt. Weil er nicht seinen Urlaubspass, sondern einen gültigen amtlichen Ausweis vorwies, war für die Polizei bei beiden Kontrollen nicht erkennbar und im RIPOL nicht ersichtlich, dass es sich um einen Straftäter im unbegleiteten Urlaub handelt. Für die öffentliche Sicherheit ist es wichtig, dass die Polizei erkennt, dass sich eine aufgegriffene Person in einem strafrechtlichen Sanktionenvollzug befindet. So können nötigenfalls gezielte Abklärungen gemacht, die Einhaltung der Urlaubsbedingungen kontrolliert und bei Unstimmigkeiten die betroffene Vollzugseinrichtung informiert werden. Auf Antrag des Neunerausschusses wurde deshalb im automatisierten Personen- und Sachfahndungssystem RIPOL eine neue Fahndungskategorie eingeführt, nämlich jene der Personen im Justizvollzug, welche schwerwiegende Delikte begangen haben.

Nach Art. 15 Abs. 1 lit. k des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes¹ dient das automatisierte Polizeifahndungssystem der Überprüfung von Personen in einem Straf- oder Massnahmenvollzug, die eine Straftat im Sinne von Art. 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches² begangen haben. Die Bestimmung ist seit 5. Dezember 2008 in Kraft.

2. Zuständigkeit

Die Vollzugsbehörde nach Art. 372 Abs. 1 StGB² bzw. Art. 14 V-StGB-MStG³ ist zuständig für:

- die Veranlassung der Eintragung von Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug ins RIPOL. Die Ausschreibung soll, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen, über die zuständige Stelle der jeweiligen Kantonspolizei erfolgen.
- die Orientierung der Vollzugseinrichtung (mit dem Vollzugsauftrag), ob die Eintragung vorgenommen bzw. veranlasst wurde.
- die Veranlassung der Löschung der Eintragung.

3. Einzutragende Personen

Ins RIPOL eingetragen werden sollen alle Personen, die

1. angeschuldigt oder verurteilt sind wegen eines der im Anhang zu den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 26. Oktober 2012 über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen aufgeführten Deliktes.
2. sich in einem (vorzeitigen) Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, und
3. in eine offene Vollzugseinrichtung eingewiesen oder denen Vollzugsöffnungen⁴ bewilligt werden.

¹ SR 361.

² SR 311.0.

³ SR 311.01.

⁴ Art. 75a Abs. 2 StGB; Ziff. 2.2. der Richtlinien über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung, in der sich die angeschuldigte oder verurteilte Person befindet, kann bei der Vollzugsbehörde die Eintragung beantragen.

4. Inhalt der Eintragung

Die Eintragung erfolgt in einer speziellen Fahndungsrubrik mit dem Hinweis, dass sich die Person in einem Straf- oder Massnahmenvollzug befindet. Um Rückfragen zu ermöglichen, wird neben der zuständigen Vollzugsbehörde die Vollzugseinrichtung, in der sich die angeschuldigte oder verurteilte Person befindet, eingetragen.

Die zuständige Vollzugsbehörde sorgt dafür, dass jeder Wechsel der Vollzugseinrichtung im RIPOL erfasst wird.

Besondere Anordnungen (z.B. Rayonverbot, Waffentragverbot etc.), deren Kontrolle durch die Polizei möglich und zweckmässig erscheint, werden mit einem kurzen Freitext vermerkt.

5. Dauer der Eintragung

Die Eintragung erfolgt mit dem Eintritt in eine offene Vollzugseinrichtung oder der Bewilligung von Vollzugsöffnungen.

Die zuständige Vollzugsbehörde sorgt dafür, dass die Eintragung auf den Zeitpunkt der bedingten oder endgültigen Entlassung aus der Vollzugseinrichtung wieder gelöscht wird.

Die Eintragung kann während der Probezeit der bedingten Entlassung aufrecht erhalten werden, namentlich wenn der entlassenen Person Weisungen (z.B. Rayonverbot, Waffentragverbot) erteilt werden, deren Kontrolle durch die Polizei möglich und zweckmässig erscheint. Bei der Ausschreibung ist im Freitext anzugeben, welche Informationen die Polizei an welche Behörde weiterleiten soll (z.B. Benachrichtigung der Vollzugsbehörde über jede Kontrolle oder über jeden Kontakt mit der Polizei).

6. Ausweis

Für erlaubte Aktivitäten ausserhalb des Areals der Vollzugseinrichtung wird den eingetragenen Personen von der Vollzugseinrichtung eine Bescheinigung (Urlaubspass; Bewilligung einer externen Tätigkeit, des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats) ausgehändigt. Diese enthält:

- die Personalien der angeschuldigten oder verurteilten Person und ein aktuelles Foto;
- die Vollzugseinrichtung mit Telefonnummer für Rückfragen;
- den Aufenthaltsweg ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- bei Urlauben und Ausgängen den genauen Zeitraum der erlaubten Abwesenheit(en);
- allenfalls die Bestätigung, dass der Führerausweis in der Vollzugseinrichtung hinterlegt ist;
- allenfalls ein Rayonverbot, die Örtlichkeit, wo sich die angeschuldigte oder verurteilte Person aufhalten soll oder ein Urlaubsprogramm.

Die angeschuldigte oder verurteilte Person hat die Bescheinigung während der Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung auf sich zu tragen und der Polizei bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Anhang:

- Formular für die Meldung der Ausschreibung